

Allgemeine Lieferbedingungen der Weiss-Electronic GmbH

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für alle Lieferungen der Weiss-Electronic GmbH (nachfolgend: "Lieferer"), die ab dem 01.01.2002 vertraglich vereinbart werden, gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen und das sie ergänzende Gesetzesrecht. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen (AGB) abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers ("nachfolgend: Besteller") werden nicht anerkannt, es sei denn, dass Ihnen der Lieferer ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Kommt ein Vertrag trotz sich widersprechender Einkaufs- und Verkaufsbedingungen zustande, so gelten hinsichtlich der sich widersprechenden Klauseln sowie der nur vom Besteller berücksichtigten Regelungsgegenstände die gesetzliche Regelungen.

3. Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs.1 BGB.

4. Die Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen dem Lieferer und dem Besteller.

II. Angebot; Vertragsschluss

1. Soweit der Besteller ein Vertragsangebot abgibt, hält er sich an sein Angebot zwei Wochen lang gebunden.

2. Ein Kaufvertrag kommt zustande, wenn der Lieferer die Annahme der Bestellung innerhalb dieser Frist bestätigt oder die Lieferung ausführt. Führt der Lieferer die Bestellung nach Ablauf dieser Frist aus, so kommt der Vertrag dennoch zustande, sofern nicht der Besteller die Ware unverzüglich zurücksendet.

3. Der Lieferer hält sich an sein Vertragsangebot für die Dauer von einem Monat gebunden, es sei denn, dass er in seinem Angebot eine abweichende Bindungsfrist bestimmt oder sich einen freien Widerruf vorbehält.

4. Mündliche Abreden, die vor Vertragsschluss getroffen wurden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

5. Sämtliche Angaben in Katalogen, Prospekten, Typenlisten, Datenblättern und sonstigen Werbeschriften, in Spezifikationen, Pflichtenheften und sonstigen technischen Lieferbedingungen, in Zertifikaten und in sonstigen Formularen stellen Beschaffenheitsangaben und keine Garantien im Sinne von § 276 Abs.1 BGB dar.

6. Bezieht sich das Geschäft auf Lieferungen oder Leistungen, die einer tech-

nischen Weiterentwicklung unterliegen, so ist der Lieferer berechtigt, den jeweils neuesten Typ zu liefern, sofern es sich gegenüber der bestellten Ware um eine Produktverbesserung handelt. Der Besteller kann in diesem Fall nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn sein Interesse an der Lieferung in Folge der Änderung nachweislich entfallen ist.

7. An Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sowie Kostenvoranschlägen, die der Lieferer dem Besteller zur Abwicklung des Vertrages übermittelt, behält sich der Lieferer alle Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Lieferers. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag dem Lieferer nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

III. Umfang der Lieferungen

1. Für den Umfang der Lieferungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend, soweit sie übereinstimmen. Ist ein Auftrag erteilt worden, ohne dass solche beiderseitigen übereinstimmenden Erklärungen vorliegen, so ist für den Umfang der Lieferungen die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend, es sei denn, dass der Besteller unverzüglich widerspricht.

2. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

IV. Preise

1. Die Preise verstehen sich ab Werk Trier ohne Verpackung, Versandkosten, Versicherung und ohne Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung mit dem zur Zeit der Lieferung geltenden Steuersatz gesondert ausgewiesen.

2. Bei Lieferfristen von über 2 Monaten ist der Lieferer berechtigt, die vereinbarten Preise um Kostensteigerungen zu erhöhen, die während des Herstellungsprozesses eingetreten sind und deren Entstehen er nicht zu vertreten hat.

3. Vom Besteller gewünschte oder vom Lieferer erforderlich gehaltene Verpackung sowie Lieferkosten werden zu den im Zeitpunkt der Lieferung geltenden Selbstkostenpreisen berechnet.

4. Hat der Lieferer auf Wunsch des Bestellers die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport, des Handwerkszeugs sowie die tariflichen Kosten für auswärtige Unterkunft und Verpflegung (Auslösungen).

V. Entsorgung von Altgeräten und Rücknahme von Verpackungen

1. Der Besteller übernimmt die Pflicht, die gelieferte Ware nach Nutzungsbedingung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Besteller stellt den Lieferer von der Verpflichtung nach § 10 Abs. 2 ElektroG (Rücknahmepflicht der Hersteller) und damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.

2. Soweit hinsichtlich der Transportverpackungen, der Umverpackungen oder Verkaufsverpackungen eine gesetzliche Rücknahmepflicht des Lieferers besteht, ist der Besteller berechtigt, diese Verpackungen am Geschäftssitz des Lieferers zurückzugeben, sofern dies innerhalb der betriebsüblichen Zeiten geschieht. Die Kosten des Rücktransports der Verpackungen zum Lieferer hat der Besteller zu tragen. Ferner hat der Besteller die Verpackungen gereinigt, frei von Fremdstoffen und nach unterschiedlichen Verpackungen sortiert zurückzugeben. Im Falle der Nichterfüllung dieser Obliegenheit ist der Lieferer berechtigt, den Besteller mit den entstandenen Mehrkosten zu belasten.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Skontoabzug zur Zahlung fällig.

2. Zahlungen des Bestellers sind auf dessen Kosten und Gefahr an den Sitz des Lieferers zu übermitteln. Zur Zahlung durch Schecks oder Wechsel ist der Besteller nur berechtigt, wenn dies mit dem Lieferer besonders vereinbart ist. Der Besteller ist dann verpflichtet, dem Lieferer die ihm entstandenen und von ihm nachgewiesenen Wechsel- und Diskontspesen zu erstatten

3. Soweit der Besteller den Kaufpreis durch Scheck, Wechsel oder sonstige Zahlungsmittel bezahlt, erlischt die Kaufpreisschuld erst mit endgültiger und vorbehaltloser Gutschrift des Gegenwerts auf dem Konto des Lieferers. Erst in diesem Zeitpunkt erlischt auch der Eigentumsvorbehalt des Lieferers nach Ziffer X.

4. Abweichend von § 286 Abs.3 BGB kommt der Besteller auch dann in Verzug, wenn er nicht innerhalb der in Ziffer VI. Nr. 1 bestimmten Zahlungsfrist die geschuldete Leistung erbringt (§ 286 Abs.2 Nr.2 BGB).

5. Sind Teilzahlungen vereinbart, so wird der gesamte Restkaufpreis sofort zur Zahlung fällig, wenn der Besteller mit einer Rate ganz oder teilweise länger als 14 Tage in Verzug ist. Der Lieferer ist zur Fälligkeitstellung des gesamten Kaufpreises darüber hinaus auch dann berechtigt, wenn nach Vertragsschluss Vermögensverschlechterungen eintreten bzw. erst-

malig erkennbar werden, hierdurch die Gegenleistung des Lieferers gefährdet erscheint und der Lieferer den Besteller zuvor unter Fristsetzung vergeblich aufgefordert hat, wegen der eingetretenen Vermögensverschlechterung angemessene Sicherheit zu leisten.

6. Der Besteller darf nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechten.

7. Gegenüber Ansprüchen des Lieferers kann sich der Besteller auf Zurückbehaltungsrechte nur insoweit berufen, als die Gegenansprüche unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

VII. Vorbehalt der Selbstbelieferung; Lieferungen, Fristen, Mahnungen des Bestellers

1. Der Lieferer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern er mit der verkehrüblichen Sorgfalt ein Deckungsgeschäft über den Liefergegenstand oder über zur Produktion erforderliche Bestandteile abgeschlossen hat und die Lieferung aus Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt (Vorbehalt der Selbstbelieferung).

2. Die Einhaltung von vereinbarten Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu erbringender Vorleistungen (insbesondere: zu liefernder Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben - z. B. von Plänen) sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen um die Dauer der eingetretenen Verzögerung. Dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.

3. Die Lieferfristen verlängern sich ebenfalls, wenn der Lieferer durch nach Vertragsschluss eingetretene Umstände, die er nicht zu vertreten hat (insbesondere: höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Streik, unvorhersehbare Betriebsstörungen oder unvermeidbare Rohstoffverknappungen und sonstige unverschuldete und unvorhergesehene Ereignisse), an der Einhaltung der vereinbarten Fristen gehindert ist.

4. Führen Umstände, die auf unvorhergesehenen und vom Lieferer nicht verschuldeten Ereignissen beruhen, dazu, dass die Leistung nach Abschluss des Kaufvertrages voraussichtlich dauerhaft unmöglich wird, so ist der Lieferer berechtigt, nach 4 Monaten, gerechnet ab Eintritt des Hindernisses, vom Vertrag zurückzutreten.

5. Mahnungen des Bestellers bedürfen der Schriftform.

VIII. Erfüllungsort, Gefahrübergang

1. Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, ist Leistungs- und Erfüllungsort der Geschäftssitz des Lieferers.

2. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Besteller über. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers kann die Lieferung vom Lieferer gegen die vom Besteller gewünschten Risiken versichert werden.

3. Wird der Versand oder die Zustellung der Ware aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers ist der Lieferer jedoch verpflichtet, die vom Besteller verlangten Versicherungen abzuschließen, sofern der Besteller dem Lieferer hierfür einen angemessenen Vorschuss leistet.

IX. Annahmeverzug

1. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, so kann der Lieferer dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagerkosten in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt beiden Vertragsparteien unbenommen.

2. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Lieferer darüber hinaus berechtigt, alle sonstigen hierdurch entstehenden Mehrkosten vom Besteller ersetzt zu verlangen.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an den von ihm gelieferten Kaufgegenständen bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt aller Nebenforderungen (z. B. Wechselkosten, Finanzierungskosten, Zinsen) sowie aller im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits entstandener Forderungen vor.

2. Besteht zwischen dem Besteller und dem Lieferer ein Kontokorrentverhältnis, so erlischt der Eigentumsvorbehalt erst mit der vollständigen Bezahlung aller Forderungen des Lieferers aus der Geschäftsverbindung. Maßgebend hierfür ist jeweils der anerkannte Saldo.

3. Bei schuldhaftem, vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer berechtigt, den Kaufgegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache liegt kein Rücktritt vom Vertrag, sofern der Lieferer dies nicht ausdrücklich und schriftlich erklärt.

4. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist der Besteller verpflichtet, den Kaufgegenstand pfleglich zu behandeln.

5. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist der Besteller ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferers nicht berechtigt, den Kaufgegenstand zu verpfänden oder Sicherungszuübergeben. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter ist der Besteller verpflichtet, den Lieferer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt des Lieferers hinzuweisen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer erfolgreichen Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den hierdurch entstandenen Schaden.

6. Der Eigentumsvorbehalt wird wie folgt erweitert und verlängert:

a) Die Verarbeitung oder Umbildung des Kaufgegenstandes durch den Besteller wird stets für den Lieferer vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag zuzüglich Umsatzsteuer) zu dem Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung. Die durch die Verarbeitung entstehende Sache dient im übrigen der gleichen Sicherung des Lieferers wie die unter Vorbehalt gelieferte Ware. Anwartschaftsrechte des Bestellers an der gelieferten Ware bestehen auch nach der Verarbeitung an der verarbeiteten Ware fort.

b) Wird die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware mit anderen Sachen untrennbar vermischt oder verbunden, so wird der Lieferer im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag zuzüglich Umsatzsteuer) zum Wert der anderen vermischten bzw. verbundenen Gegenstände zum Zeitpunkt der Vermischung bzw. Verbindung Miteigentümer der neuen Sache. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so einigen sich der Lieferer und der Besteller hiermit vorab darüber, dass der Besteller dem Lieferer das Miteigentum an der Sache in dem in Satz 1 genannten Umfang überträgt und das so entstandene Miteigentum für den Lieferer verwahrt.

c) Der Besteller darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu üblichen Geschäftsbedingungen weiter veräußern. Der Lieferer kann die Weiterveräußerungsbefugnis widerrufen, sofern sich der Besteller im Zahlungsverzug befindet.

7. Der Besteller tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung, der Weiterverarbeitung sowie der Verbindung und Vermischung an den Lieferer in

Höhe des Bruttorechnungswertes der Vorbehaltsware ab. Besteht zwischen dem Besteller und dessen Abnehmer bzw. Auftraggeber ein Kontokorrentverhältnis, so erstreckt sich die Abtretung auch auf die Kontokorrentforderung, auch wenn diese noch nicht festgestellt und anerkannt ist.

8. Der Besteller ist berechtigt, die nach Ziffer 7 abgetretene Forderung im eigenen Namen einzuziehen. Er ist jedoch verpflichtet, den eingezogenen Erlös in der Höhe an den Lieferer abzuführen, in der dieser fällige Forderungen gegen den Besteller hat. Der Lieferer ist berechtigt, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen, sobald der Besteller in Zahlungsverzug gerät. In diesem Fall ist der Besteller verpflichtet, die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner dem Lieferer bekanntzugeben sowie alle zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen Unterlagen herauszugeben und die zur Einziehung notwendigen Informationen zu erteilen.

9. Übersteigt der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten (Vorbehaltsware, Miteigentum, Sicherungsabtretung) die Forderungen des Lieferers nicht nur vorübergehend um mehr als 10 %, so ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, so viele Sicherheiten freizugeben, das ihr realisierbarer Wert höchstens die Grenze von 110% der Forderung beträgt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Lieferer.

XI. Gewährleistungsansprüche; Haftung für Vertragsverletzung

1. Ist der Liefergegenstand im Zeitpunkt des Gefahrübergangs mangelhaft, so ist der Lieferer abweichend von § 439 Abs.1 BGB berechtigt, nach seiner Wahl fehlerfreie Gegenstände zu liefern oder die gelieferten Gegenstände nachzubessern. Im Falle der Mangelbeseitigung ist der Lieferer verpflichtet, alle hierzu erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den Sitz oder die gewerbliche Niederlassung des Bestellers verbracht wurde, ohne dass dies dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache entspricht. Zu einer Erstattung von Versandkosten, die im Zusammenhang mit der Nacherfüllung anfallen und über die Entgelte des Postdienstes der Deutschen Bundespost hinausgehen, ist der Lieferer nur verpflichtet, wenn er zuvor ausdrücklich dem vom Besteller gewählten Versandverfahren zugestimmt hat.

2. Im Falle einer unerheblichen Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit des Liefergegenstandes ist der Lieferer über § 439 Abs.3 BGB hinaus berechtigt, eine Nacherfüllung nach § 437 Nr. 1 BGB zu verweigern und den Besteller statt der Nacherfüllung auf die Rechte nach § 437

Nr.2 BGB (Minderung oder Rücktritt) zu verweisen. Dies gilt nicht, wenn der Besteller nachweist, dass er trotz der Unerheblichkeit des Mangels ein berechtigtes Interesse an einer Nacherfüllung hat und die Minderung oder der Rücktritt daher keine gleichwertigen Rechtsbehelfe darstellen; eine Nachbesserung kann der Besteller jedoch auch in diesem Fall nur dann verlangen, wenn die Kosten der Nachbesserung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Kaufgegenstandes stehen.

3. Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung fehl (§ 440 S.2 BGB), kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche auf Schadensersatz bleiben unberührt.

4. Die Sachmängelhaftung ist ausgeschlossen für Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel sowie äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Der Lieferer haftet ebenfalls nicht für die Folgen einer durch den Besteller oder Dritte unsachgemäß vorgenommenen Änderung der Kaufsache. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung leistet der Lieferer ebenfalls keine Gewähr für Umstände, die außerhalb der Kaufgegenstands liegen; dies gilt insbesondere für die Verwendungsfähigkeit der Kaufsache zusammen mit anderen Komponenten des Bestellers oder dritter Personen.

5. Ist der Besteller Kaufmann im Sinne des HGB, so gilt die Bestimmung des § 377 HGB. Zur Wahrung seiner Gewährleistungsansprüche ist der Besteller verpflichtet, eine Eingangsprüfung durchzuführen und festgestellte Mängel oder vertragswidrige Mängelabweichungen unverzüglich schriftlich zu rügen. Die bloße Rücksendung des Kaufgegenstandes gilt nicht als Mängelrüge. Diese Rügepflicht gilt auch für wiederholt auftretende Mängel.

6. Der Lieferer haftet in Bezug auf die Kaufsache für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch die Kaufsache nach den gesetzlichen Bestimmungen. In gleicher Weise haftet der Lieferer für Schäden, die auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen eigenen Verhalten oder einem entsprechenden Verhalten seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie nach den zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

Soweit die Voraussetzungen der Sätze 1 bis 2 nicht vorliegen, ist in Bezug auf die Kaufsache jegliche Schadenersatzhaftung für Vertragsverletzung ausgeschlossen; der Lieferer haftet - vorbehaltlich der Sätze 1 bis 3 - insbesondere nicht für

Schäden, die an anderen Gegenständen oder Rechtsgütern als dem Liefergegenstand selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden).

7. Ein Ersatzanspruch für einen durch die Kaufsache verursachten Datenverlust ist ausgeschlossen, sofern der Verlust auf Umständen beruht, die der Lieferer nicht zu vertreten hat; dies gilt insbesondere dann, wenn der Verlust vom Besteller oder Dritten verursacht oder - z.B. durch unsachgemäße Verwendung oder Installation - herbeigeführt wurde.

Soweit der Lieferer im Falle eines Datenverlusts dem Besteller nach Ziffer XI.6 dieser Lieferbedingungen haftet, ist der Ersatzanspruch des Bestellers auf den Ersatz desjenigen Schadens begrenzt, der zur Wiederherstellung der verlorenen Daten erforderlich ist. Satz 2 gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferers, seiner Vertreter sowie seiner Erfüllungsgehilfen. Eine weitergehende Haftung nach den zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

8. Für Fehler und Mängel der Kaufsache kann der Besteller Schadensersatz statt der Leistung nach § 281 BGB nur verlangen, wenn er bei der Fristsetzung hinreichend deutlich darauf hingewiesen hat, dass er nach erfolglosem Ablauf der Frist statt der Leistung oder Nacherfüllung auch Schadensersatz geltend machen werde.

9. Die Verjährungsfrist für Fehler und Mängel beträgt in den Fällen des § 438 Abs.1 Nr. 2 und 3 BGB 24 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn; § 438 Abs.3 BGB bleibt unberührt.

10. Überprüft der Lieferer auf eine Mangelanzeige des Bestellers hin die Kaufsache und erweist sich die Kaufsache als mangel- und fehlerfrei, so ist der Lieferer berechtigt, dem Besteller Versand-, Prüfkosten und Rücksendekosten in Höhe von EUR 150,00 in Rechnung zu stellen. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines niedrigeren Aufwands, dem Lieferer der Nachweis eines höheren Aufwands vorbehalten.

XII. Sonstige Haftung

1. Eine Haftung für andere als die in Ziffer XI. geregelten Ersatzansprüche ist ausgeschlossen, es sei denn, dem Lieferer, seinen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

2. Schadenersatzansprüche, die auf zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes beruhen sowie Ansprüche wegen schuldhaft verursachter Körperschäden, bleiben unberührt. Dasselbe gilt für die gesetzlichen Schadenersatzansprüche wegen verschuldeter Unmöglichkeit oder anfänglichem Unvermögen.

3. Soweit Schadenersatzansprüche gegen den Lieferer ausgeschlossen sind, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

4. Wird dem Lieferer die ihm obliegende Leistung aus einem von ihm zu vertretenden Grunde unmöglich, ist der Besteller berechtigt, Schadenersatz zu verlangen. Der Schadenersatzanspruch ist begrenzt auf einen Betrag in Höhe von 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen Unmöglichkeit nicht zweckdienlich in Betrieb genommen werden kann. Dies gilt nicht, soweit dem Lieferer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

5. Kommt der Lieferer in Verzug, so kann der Besteller, sofern er glaubhaft macht, dass ihm ein Schaden entstanden ist, eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs in Höhe von 0,5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht zweckdienlich in Betrieb genommen werden kann. Insgesamt ist der zu ersetzende Schaden auf 5 % des Preises des Teils der Lieferung beschränkt, der wegen des Verzugs nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Die Sätze 1 - 3 gelten nicht im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.

XIII. Software

1. Steuerungssoftware als unselbständige Nebenleistung

a) Umfasst der Vertrag über die Lieferung von elektronischen Gegenständen als unselbständige Nebenleistung auch die Bereitstellung von Steuerungssoftware, die zum Betrieb des Kaufgegenstandes erforderlich ist (Steuerungssoftware), so ist der Besteller - vorbehaltlich abweichender Vereinbarung - nur berechtigt, die gelieferte Software auf den vom Lieferer erworbenen Geräten zu installieren und zu verwenden.

b) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung sowie zu Verfügungen über die Steuerungssoftware nur in Verbindung mit der Veräußerung oder Verfügung über die vom Lieferer erworbenen technischen Geräte befugt; er ist nicht berechtigt, über die ihm überlassene Steuerungssoftware einzeln zu verfügen oder sie mit anderen als den vom Lieferer erworbenen Geräten zu nutzen.

Verfügungen über die Software nach Satz 1 sind zudem nur unter der aufschiebenden Bedingung gestattet, dass sich der jeweilige Erwerber mit diesen Geschäftsbedingungen ausdrücklich einverstanden

erklärt und dies dem Lieferer unverzüglich schriftlich bestätigt.

2. Standardsoftware

Für den Verkauf von Standardsoftware gelten die allgemeinen gesetzlichen und vertraglichen Regelungen einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Soweit nichts abweichendes vereinbart ist, finden die Allgemeinen Lieferbedingungen für Steuerungssoftware (Ziff. XIII. 1.) keine Anwendung.

3. Allgemeine Bestimmungen für Standard- und Steuerungssoftware

a) Zur Sicherung künftiger Benutzung der Standard- oder Steuerungssoftware ist der Besteller berechtigt, bis zu zwei Sicherungskopien der erworbenen Software zu erstellen.

b) Der Besteller ist nicht berechtigt, Standard- oder Steuerungssoftware zurückzuentwickeln, zu dekompileieren oder zu disassemblieren, soweit ihm dies nicht vertraglich oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften ausdrücklich gestattet ist.

c) Der Lieferer haftet für einen Datenverlust des Bestellers nur unter den Voraussetzungen der Ziffern XI. und XII. dieser Geschäftsbedingungen.

XIV. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

1. Sollte ein Dritter dem Besteller gegenüber hinsichtlich des Liefergegenstandes oder der gelieferten Software eine Verletzung gewerblicher Schutz- oder Urheberrechte (im folgenden: "Schutzrechte") behaupten oder geltend machen, so ist der Besteller verpflichtet, den Lieferer hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Lieferer ist berechtigt, auf eigene Kosten alle Verhandlungen über die Beilegung des Rechtsstreits zu führen; hierbei hat ihn der Besteller in angemessener Weise zu unterstützen.

2. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines Schutzrechts durch vom Lieferer gelieferte, vertragsgemäß genutzte Produkte berechnete Ansprüche gegen den Besteller erhebt, so haftet der Lieferer dem Besteller gegenüber in folgender Weise:

a) Der Lieferer wird nach seiner Wahl entweder auf seine Kosten die erforderlichen Lizenzen und Nutzungsrechte für das Produkt erwerben oder dem Besteller ein Produkt zur Verfügung stellen, durch das die Schutzrechtsverletzung beseitigt wird. Soweit dies dem Lieferer mit zumutbarem wirtschaftlichen Aufwand nicht möglich ist, ist er berechtigt, das Produkt

gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzunehmen; weitergehende Ansprüche des Bestellers sind - vorbehaltlich der Ziffern XI. und XII. dieser Geschäftsbedingungen sowie der nachfolgenden Bestimmungen - ausgeschlossen.

b) Die vorstehenden Verpflichtungen des Lieferers sind ausgeschlossen, wenn die Liefergegenstände oder Softwareprodukte nach Entwürfen oder Anweisungen des Bestellers gefertigt wurden oder der Besteller die Schutzrechtsverletzung auf andere Weise zu vertreten hat. Satz 1 gilt nicht, sofern dem Lieferer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

c) Die vorstehenden Verpflichtungen des Lieferers sind auch dann ausgeschlossen, wenn der Besteller den vom Dritten geltend gemachten Anspruch ohne Zustimmung des Lieferers anerkennt oder auf andere Weise schuldhaft die Verteidigung gegen den Vorwurf der Schutzrechtsverletzung erschwert, es sein denn er weist nach, dass die Ansprüche des Dritten zu Recht erhoben wurden und sein Verhalten keinen nachteiligen Einfluss auf die Durchsetzung dieser Ansprüche gehabt hat.

d) Für die Haftung wegen Schutzrechtsverletzungen gelten im übrigen die Ziffern XI. und XII. dieser Geschäftsbedingungen.

3. Sind die Liefergegenstände oder Softwareprodukte des Lieferers nach Entwürfen oder Anweisungen des Bestellers gefertigt worden und verletzt die vom Lieferer hergestellten Produkte Schutzrechte Dritter, so hat der Besteller den Lieferer von allen Forderungen Dritter, die wegen der Verletzung erhoben werden, sowie den zur rechtlichen Verteidigung erforderlichen Kosten freizustellen. Für etwaige Prozesskosten ist ein angemessener Vorschuss zu leisten.

XV. Ergänzende Geschäftsbedingungen

Soweit zusätzlich zur Lieferung auch die Ausführung von Wartungsarbeiten oder sonstigen Dienstleistungen vereinbart wird, gelten hierfür ergänzend die gesonderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen im Wartungsfall.

XVI. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Lieferers. Der Lieferer ist berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitz gerichtlich zu verklagen.

XVII. Anwendbares Recht

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).